

Am Department für Landschaft, Wasser und Infrastruktur, Institut für Geotechnik kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Laborant*in – Laborleitung im geotechnischen Labor

(Kennzahl 36)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort – unbefristet

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIb

Bruttomonatsgehalt: (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 3.071,30

(14 × jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Durchführung von Laborübungen für UIW-Studierende
- Laborleitung
- Eigenständiges entnehmen, messen, analysieren, auswerten und dokumentieren von Bodenproben
- Bedienung, Instandhaltung und Wartung von Laborgeräten
- Vorbereitung und Verwaltung von Labormaterialien
- Datenaufbereitung mit dem PC
- Sicherung der Laborordnung

Erwünschte Qualifikationen

- Absolvent*in einer Fachschule für Bautechnik, HTL für Bauwesen oder gleichzusetzende Qualifikation
- Fundierte Erfahrung in der Bedienung und Instandhaltung von geotechnischen Laborgeräten
- Berufserfahrung
- Fundiertes Fachwissen
- Hohes Maß an Genauigkeit und Verantwortung
- Fähigkeit selbstständig zu arbeiten
- Führerschein B

- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse

Erscheinungstermin: 13.02.2025

Bewerbungsfrist: 06.03.2025

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Zeugnisse

an das Personalmanagement, **Kennzahl 36**, der Universität für Bodenkultur,
Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien; E-Mail: recruiting@boku.ac.at. **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at